

§ 18 FPrAgrHwV (Bayern) — Teil 1 der Abschlussprüfung

Ausbildungsverordnung Fachpraktiker

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Teil 1 der Abschlussprüfung soll zwischen dem 20. und 22. Ausbildungsmonat stattfinden und erstreckt sich auf die in der Anlage 3 für die ersten 21 Monate der Ausbildung aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf die integrativen Kompetenzen und auf den im Berufsschulunterricht in diesem Zeitraum zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Folgende Inhalte werden jeweils mit 30 Minuten schriftlich geprüft:

1. Verpflegung und Service,
2. Hausreinigung und Service,
3. Textilreinigung und Service,
4. Wirtschafts- und Sozialkunde.

Folgende Inhalte werden praktisch in Form einer Arbeitsprobe geprüft:

1. Verpflegung und Service, mit 90 Minuten,
2. Hausreinigung und Service, mit 45 Minuten,
3. Textilreinigung und Service, mit 45 Minuten.

(3) Die schriftlichen Prüfungsleistungen werden einfach, die praktischen Prüfungsleistungen zweifach gewichtet.

Zitiervorschlag: § 18 FPrAgrHwV (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/FPrAgrHwV/18>